

**Satzung
über die Benutzung des Hallenbades der Verbandsgemeinde Daaden vom 10.06.1976 in der
Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Hallenbades der
Verbandsgemeinde Daaden (Badeordnung) vom 08.07.1983**

**§ 1
Zweck der Badeordnung**

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Bad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- und Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich. Aus dieser Mitverantwortlichkeit werden bei Unfällen, soweit ein Verschulden nachgewiesen wird, die haftungsrechtlichen Bestimmungen nach § 840 BGB angewandt.

**§ 2
Badegäste**

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene.
- (2) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zur Schwimmhalle nicht zugelassen.
- (3) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (4) Der Zutritt zum Bad kann weiterhin solchen Personen untersagt werden, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt.

**§ 3
Eintrittskarten**

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des Tarifpreises eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte ist übertragbar.
- (2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Die Zehnerkarten sind drei Monate lang, die Familienkarten sechs Monate lang vom Tage der Ausgabe an gültig und innerhalb der Familie übertragbar.
- (3) Die Badegebühren werden durch eine Gebührensatzung festgesetzt. Diese Satzung wird öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

**§ 4
Betriebszeiten**

- (1) Betriebszeiten werden von der Verbandsgemeindeverwaltung festgesetzt und am Badeingang sowie auch öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Bei Überfüllung kann das Hallenbad zeitweise für die Besucher gesperrt werden.

(3) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung und rechtzeitigem Aushang im Bad das Hallenbad für alle Besucher schließen.

§ 5

Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

(1) Geld und Wertsachen können zur Aufbewahrung nicht hinterlegt werden.

(2) Größere Gegenstände (Koffer u. a.) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

§ 6

Badbenutzung

(1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt von 10,00 DM erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.

(2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat es dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 7

Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Nicht gestattet ist u. a.:

a) Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten,

b) Rauchen in sämtlichen Baderäumen,

c) Ausspucken auf dem Boden oder in das Badewasser,

d) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen,

e) Mitbringen von Hunden.

§ 8

Betriebshaftung

(1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal ein Verschulden nachgewiesen wird. Unfälle sind unverzüglich dem Badepersonal anzuzeigen.

Erleidet ein Badegast während des Besuches bzw. Benutzung des Bades eine Verletzung oder einen Schaden und glaubt er hieraus Ersatzansprüche ableiten zu können, so hat er diese unverzüglich dem Badeaufsichtspersonal anzuzeigen. Die Unterlassung der Anzeige verwirkt jeglichen Ersatzanspruch.

(2) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 9 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Daaden eingereicht werden.

§ 11 Aufsicht

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten oder zu fordern.

(3) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,

b) andere Badegäste belästigen,

c) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus den Bädern zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

(4) Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

(5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 12 Kassenschluss

(1) Eintrittskarten werden bis 1 ½ Stunden vor Betriebsschluss ausgegeben.

(2) Der Badegast kann eine Eintrittskarte nach diesem Zeitpunkt erwerben, wenn er bereit ist,

a) den vollen Eintrittspreis zu zahlen

b) das Bad bei Betriebsschluss zu verlassen.

§ 13 Umkleideräume

(1) Den Benutzern des Bades stehen als Umkleideräume Einzelwechselzellen und Sammelumkleideräume zur Verfügung. Die Einzelwechselzelle darf hierbei nur von einer Person zum An- und Auskleiden benutzt werden (Ausnahme: Eltern mit ihren Kinder).

(2) Die Sammelumkleidekabinen stehen vormittags ausschließlich geschlossenen Besuchergruppen zum Aus- und Ankleiden zur Verfügung. Die abgelegten Kleidungsstücke werden während der Badezeit dort aufbewahrt.

§ 14 Zutritt

- (1) Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet.
- (2) Der Weg von den Kabinen zum Vorreinigungsraum, der Raum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- (3) Bei Überfüllung werden die Kabinen in der Reihenfolge der Kartennummern zugewiesen.
- (4) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen. (Für Vereine besteht eine Sonderregelung.)
- (5) Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung, in Form eines Sondervertrages, gestattet.
- (6) Die Zulassung von Schwimmvereinen, sonstigen geschlossenen Verbänden, wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden besonders geregelt.

§ 15 Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat der Bademeister.
- (2) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- (3) Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 16 Körperreinigung

- (1) Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens unter den Brausen den Körper mit Seife gründlich zu waschen. Die Benutzung der Brausen ist bis zu 5 Minuten gestattet.
- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 17 Verhalten im Bad

- (1) Kleiderschränke sind zur Sicherheit der abgelegten Kleidung durch die Badegäste zu schließen. Nach Beendigung des Bades ist die Kabine durch die Tür zum Stiefelgang zu verlassen.
- (2) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
- (3) Sprungübungen dürfen nur von den Startblöcken und den Sprungtürmen zu den freigegebenen Zeiten, auf eigene Gefahr, durchgeführt werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist unzulässig. Für Unfälle, die sich bei Sprungübungen ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal ein Verschulden nachgewiesen wird.
- (4) Neben den Bestimmungen des § 8 ist in der Schwimmhalle vor allem noch folgendes zu beachten: Es ist nicht gestattet:
 - a) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,

- b) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen,
 - c) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einstiegleitern oder Haltestangen zu turnen, oder das Trennungsseil zu besteigen,
 - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - e) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
 - f) Schwimmflossen, Taucherbrillen u. ä. zu verwenden.
- (5) für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Daaden, den 10. Juni 1976
Verbandsgemeindeverwaltung
D a a d e n

- Bürgermeister -

Kopie